



STADT PENZBERG

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES STADTRATES

Sitzungsdatum:	Dienstag, 12.12.2017
Beginn:	18:20 Uhr
Ende	20:08 Uhr
Ort:	Sitzungssaal des Rathauses

ANWESENHEITSLISTE

Erste Bürgermeisterin

Zehetner, Elke

Mitglieder des Stadtrates

Anderl, André
Bartusch, Regina
Bauer, Johannes, Dr.
Bocksberger, Markus
Eberl, Jack
Frohwein-Sendl, Ute
Geiger, Christine
Kammel, Rüdiger
Keller, Thomas
Kleinen, Markus
Kühberger, Michael
Leinweber, Adrian
Lenk, Hardi
Lisson, Nick
Meindl, Susanne
Niebling-Rößle, Dorle
Probst, Maria-Walburga
Reitmeier, Manfred
Sacher, Wolfgang
Schmuck, Ludwig
Zöllner, Michael

Das Stadtratsmitglied Herr Zöllner war bei den
TOP Ö 1, Ö 2 und Ö 3 abwesend.

Schriftführerin

Koller, Daniela

Verwaltung

Reis, Roman
Blank, Johann
Holzmann, Peter
Klement, Justus

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Stadtrates

Adler, Klaus
Engel, Kerstin, Dr.
Herold, Andreas

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|------------|--|------------|
| 1 | Genehmigung des Protokolls vom 28.11.2017 | 1/091/2017 |
| 2 | Mitteilungen der Verwaltung | 1/094/2017 |
| 3 | Art. 52 Abs. 2 GO: Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse bei denen der Grund der Geheimhaltung weggefallen ist | 1/098/2017 |
| 4 | Anträge: | |
| 4.1 | Campingplatz am Kirnberger Weiher: Antrag der BFP-Stadtratsfraktion auf Freigabe für Wochen- bzw. Wochenendplätze für Zelte sowie Schaffung eines freien Zugangs zum Ufer des Badeweiher | 2/095/2017 |
| 4.2 | Öffentlicher Leseschränk: Antrag der Stadtratsfraktion BfP auf Errichtung bzw. Installation auf dem Stadtplatz | 1/096/2017 |
| 4.3 | Schwimmbad: Antrag der Stadtratsfraktion FF auf ein Ratsbegehren | 4/029/2017 |
| 5 | Blaulichtzentrum: Präsentation des Flächennachweises und Beauftragung eines Planer-Teams | 3/244/2017 |
| 6 | Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlagen 1 an der St 2063" und 27. Änderung des Flächennutzungsplanes: Auslegungsbeschluss zur frühzeitigen Beteiligung | 3/245/2017 |
| 7 | Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlagen 2 an der St 2063" und 28. Änderung des Flächennutzungsplanes: Auslegungsbeschluss zur frühzeitigen Beteiligung | 3/246/2017 |
| 8 | Jahresrückblick der Ersten Bürgermeisterin | 1/095/2017 |

Erste Bürgermeisterin Elke Zehetner eröffnet um 18:20 Uhr die öffentliche Sitzung des Stadtrates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Genehmigung des Protokolls vom 28.11.2017

1. Vortrag:

Die Erste Bürgermeisterin Elke Zehetner stellt an die Stadtratsmitglieder die Frage, welche Änderungswünsche, Ergänzungen oder Einwände es zu dem Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 28.11.2017 gibt.

Es erfolgen keine Einwände. Das Protokoll gilt somit als angenommen.

Zur Kenntnis genommen

Vortrag:

a) Termine:

Sonntag, 17. Dezember	16:30 Uhr, Ländliche Konzerte Penzberg, Georg Friedrich Händel – Messias, Stadtpfarrkirche Christkönig
Montag, 18. Dezember	19:00 Uhr, „Heilige Nacht“, Barbarasaal
Sonntag, 24. Dezember	14:00 Uhr, Standkonzert zu Weihnachten der Stadt- und Bergknappenkapelle, Stadtplatz
Montag, 01. Januar	17:00 Uhr, Neujahrskonzert der Stadt- und Bergknappenkapelle, Stadtplatz
Sonntag, 14. Januar	13.00 Uhr, Kinderskitag und Zipfelbobrennen, Berghalde
Dienstag, 16. Januar	Candle-light Schwimmen, Wellenbad
Dienstag, 16. Januar	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten
Dienstag, 30. Januar	Stadtrat

b) Nikolaus Aktion:

Der Fraktionsvorsitzende der Stadtratsfraktion Freie Fraktion, Herr Anderl, berichtet, dass durch die diesjährige Nikolaus-Aktion 150 Kinder kostenlos auf dem Stadtplatz eislaufen dürfen. Außerdem werden 150 Bratwurstsemmeln für die Kinder spendiert. Herr Anderl schlägt der Ersten Bürgermeisterin, Frau Zehetner, folgende Wette vor:

Sollten 200 Kinder an diesem Tag zum Eislaufen kommen, spendiert Frau Zehetner noch zusätzlich 50 Bratwurstsemmeln. Werden es weniger Kinder, übernimmt Herr Anderl die restlichen Bratwurstsemmeln und zusätzlich einen Glühwein für Frau Zehetner.

Die Erste Bürgermeisterin, Frau Zehetner, nimmt die Wette an.

Zur Kenntnis genommen

Vortrag:**TOP NÖ 4: Erdgasliefervertrag: Auftragsvergabe**

Der Stadtrat beschließt, dass Angebot mit 1,89 ct/kWh (netto) der Bayreuther Stadtwerke für die ausgeschriebene Vertragslaufzeit von drei Jahren anzunehmen und diese mit der Erdgaslieferung zu beauftragen.

TOP NÖ 6: Löschgruppenfahrzeug für die Freiwillige Feuerwehr: Auftragsvergabe

Am 22.08.2017 wurde die Ausschreibung für ein neues Löschfahrzeug europaweit und öffentlich ausgeschrieben. Die Ausschreibung erfolgte über den Bayerischen Staatsanzeiger und das Europäische Ausschreibungsblatt.

Das Fahrzeug wurde in drei Lose aufgeteilt:

- Los 1: Fahrgestell
- Los 2: Feuerwehraufbau
- Los 3: Feuerwehrtechnische Beladung

Der Stadtrat beschließt, folgende Angebote anzunehmen:

- Los 1: MAN zu einem Angebotspreis von 87.465,-- € (brutto)
- Los 2: Fa. Lentner zu einem Angebotspreis von 230.649,37 € (brutto)
- Los 3: Fa. BAS zu einem Angebotspreis von 89.712,35 € (brutto)

Zur Kenntnis genommen

**4.1 Campingplatz am Kirnberger Weiher: Antrag der BFP-Stadtratsfraktion auf
Freigabe für Wochen- bzw. Wochenendplätze für Zelte sowie Schaffung eines
freien Zugangs zum Ufer des Badeweiher**

1. Vortrag:

Mit Beschluss des Stadtrates vom 26.09.2017 wurde die Verwaltung mit der weiteren Prüfung des Beschlusses des SBV-Ausschusses zum Antrag der BfP vom 26.06.2017 beauftragt. Auf die grundsätzlichen Ausführungen der Verwaltung zur Sitzung des Stadtrates vom 26.09.2017 wird verwiesen.

Die Verwaltung hat sowohl die Nutzung der sog. „1. Reihe“ als Zeltplatz wie auch die Nutzung derselben Fläche als Liegewiese für Badegäste geprüft. Im Folgenden wird das Ergebnis der Prüfung zusammengefasst wiedergegeben:

a) Zeltplatz für Kurzzeitgäste

Im Rahmen von Ortsterminen wurde festgestellt, dass sich der Untergrund zwischen dem Weg und dem Seeufer nicht für eine Zeltplatznutzung eignet. Der Boden ist zu weich, feucht und bietet keinen Halt, um Zelte ausreichend standsicher aufzustellen. Auch die Nutzung mit Wohnwägen ist nicht möglich, da aufgrund des Gewichts der Wohnmobile und Campingfahrzeuge der Boden der Belastung nicht Stand hält. Eine ausreichende Befestigung wäre nur mit erheblichen Aufwendungen möglich, die in keinem Verhältnis zum Ergebnis stehen.

Durch den Wegfall der sog. „1. Reihe“ gehen der Stadt Penzberg Einnahmen in Höhe von derzeit 14.520,- €/Jahr verloren. Diese können nach aktueller Prognose und unter der Annahme, dass keine 100 %-Auslastung durch Zelt- und/oder Campinggäste gegeben ist, nicht umfänglich kompensiert werden. Darüber hinaus entstehen der Stadt Penzberg durch eine Nutzung als Zeltplatz/Campingplatz für Kurzzeit- u. Feriengäste Kosten für Personal (z. B. Kassenaufsicht, Platzwart vor Ort, zusätzliches Reinigungspersonal für Sanitäranlagen) und Unterhalt (z. B. Materialaufwand, Instandhaltung und Instandsetzung der zentralen Anlagen, Reinigungskosten für Platz und Sanitäranlagen, allgemeine Betriebskosten – Müll -, technische Ausrüstung für Zugangsmöglichkeiten, Stege und Grün- bzw. Abstellflächen).

Auch stellt die Mischnutzung des Platzes ein gewisses Problem dar. Um Dauercamper und Gastcamper auch räumlich zu trennen, wäre eine Einfriedung oder Abtrennung der beiden Bereiche erforderlich. Die Nutzung der Sanitäranlagen, die bei Mischnutzung voraussichtlich weniger pfleglich behandelt werden, ist nur mit Schlüssel möglich. Der Schlüssel ist ein Zentralschlüssel, der auch die Schranke öffnet. Es ist in diesem Zusammenhang erforderlich eine neue Regelung zu treffen und für die technische Umrüstung zu sorgen. Dauercamper behandeln in der Regel die Anlagen pfleglich, bei Kurzzeitgästen ist mit einer erhöhten Abnutzung zu rechnen, was wartungs- und kostenintensiv ist.

Schließlich ist auch die Frage der Haftung im Schadensfall nicht unbeachtlich, sowie die Frage der erhöhten Verkehrssicherungspflicht.

b) Liegewiese für Badegäste

Während die Nutzung des Bereiches zwischen dem Weg und dem Seeufer für das Zelten und Campen nicht geeignet ist, wäre eine Nutzung als Liegewiese und Badebereich grundsätzlich vorstellbar. Der Untergrund würde durch diese Nutzung grundsätzlich weniger beeinträchtigt, wobei andererseits die Abtragung und Verdichtung des Bodens durch die Nutzung und das Dauerbetreten gegeben sein dürfte. Wie sich der Boden dabei dauerhaft verhält, kann nicht vorgesagt werden.

Derzeit führen 3 Stege in den See. Diese werden bislang von den Pächtern des Campingplatzes instandgehalten. Bei der Freigabe der Fläche als Badebereich wäre künftig grundsätzlich die Stadt Penzberg zum Unterhalt verpflichtet. Die Stege müssen bei Freigabe des neuen Nutzungszwecks vorab auf Sicherheit geprüft werden. Die Wartung und Instandsetzung ist künftig über die Stadt zu veranlassen und sind die entstehenden Kosten zu tragen.

Die Sanitäranlagen sind mit der derzeitigen Ausstattung nicht zwingend für einen erhöhten Betrieb mit Badegästen geeignet. Auch fehlt hier ein barrierefreier Zugang. Dies bedeute, dass vor Inbetriebnahme entsprechende Umbaumaßnahmen erfolgen müssen. Auch ist im Fall der neuen Nutzung ein erhöhter Personalaufwand gegeben, da die Sanitäranlagen und die Badegästeflächen täglich geprüft und gereinigt werden müssen. Zu prüfen wäre auch, ob der Einsatz eines Bademeisters durch den erhöhten Badebetrieb erforderlich wird.

Aus versicherungsrechtlichen Gründen ist auch im Falle der Badenutzung eine räumliche Trennung zwischen dem Areal für die Dauercamper und dem Badebereich erforderlich.

c) Allgemeines

Grundsätzlich bedarf die Dauerstellplatzordnung einer Überarbeitung. Mit Blick auf die mögliche Mischnutzung wäre hier eine deutlich differenziertere Bearbeitung nötig. Die Verwaltung wird im Frühjahr eine neue Dauerstellplatzordnung erarbeiten und diese vorlegen.

Die Kündigung des Pachtverhältnisses der Dauercamper in der sog. „1. Reihe“ ist lt. Vertrag nur zum 30.09. mit Wirkung zum 31.12. eines Jahres möglich. Es wäre zu empfehlen aus der Diskussion im Zusammenhang mit der Kündigungsfrist bei den Gartenparzellen zu prüfen, ob nicht rein vorsorglich auf die Kündigungsfristen aus dem BGB zurückgegriffen werden sollte, um eine etwaige, neue Diskussion zur Rechtmäßigkeit zu vermeiden. Im Falle des Beschlusses, dass die Fläche zur Badenutzung ab 2019 zu Verfügung stehen soll, sollte die Verwaltung bereits jetzt mit der Kündigung der Pachtverträge beauftragt werden.

Aus Gesprächen mit den Campern ist mit negativen Reaktionen auf die geplante Nutzung zu rechnen. Teilweise haben die Dauercamper fünfstellige Beträge in ihre Vorzelte investiert. Der Werterhalt bei Abbruch des Zeltens ist nicht gegeben, so dass den Campern nicht nur Kosten sondern auch erhebliche Wertverluste entstehen. Die Reaktionen hierauf sollten zumindest im Vorfeld zur Kenntnis genommen werden.

2. Beschlussvorschlag der Verwaltung:

a) Zeltplatz für Kurzzeitgäste

Der Stadtrat beschließt zum Antrag der BfP die Nutzung der sog. „1.Reihe“ als Fläche für Kurzzeitcamper bzw. als Zeltplatz abzulehnen. Der Antrag gilt mit diesem Beschluss als abgearbeitet.

b) Liegewiese für Badegäste

Die Nutzung des Bereiches zwischen Weg und Seeufer soll nach Eingang der Kostenschätzung (voraussichtlich im Januar) verbindlich entschieden werden. Die Verwaltung wird bereits jetzt mit der Kündigung der Pachtverhältnisse der sog. „1.Reihe“ beauftragt.

3. Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, den Antrag der BfP Stadtratsfraktion zu vertragen. Dieser soll zeitnah, also in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten am 20.02.2018 behandelt werden.

Einstimmig beschlossen Ja 22 Nein 0

1. Vortrag:

Die Stadtratsfraktion BfP beantragt mit Schreiben vom 30.11.2017 die Installation eines öffentlichen Leseschrankes auf dem Stadtplatz.

Im Jahr 2018 wird die Veranstaltung „StadtLesen“ von der städtischen Bücherei auf dem Stadtplatz durchgeführt. Der Antragsteller verweist in seiner Begründung deshalb darauf, mit einem öffentlichen Leseschrank das Lesen in Penzberg über das Jahr 2018 hinaus für eine breite Bevölkerungsschicht attraktiv zu halten. Der markante, öffentliche Bücherschrank wird an einer prominenten Stelle im Stadtgebiet aufgestellt. Als Standort favorisiert der Antragsteller den Stadtplatz in der Nähe der Bänke. In den Schrank wird von Nutzern ein gelesenes Buch gelegt, während ein anderes entnommen werden kann. Der Leser entscheidet dann, ob er es gleich nach Hause oder nach dem Gebrauch wieder in den Schrank legt. Nach Auskunft der Stadtratsfraktion BfP wird diese Idee bereits in vielen anderen Kommunen praktiziert und ist gerade in Österreich im Trend.

Die Idee, einen Bücherschrank aufzustellen hat bereits der Seniorenbeirat in seiner Sitzung am 11.05.2017 aufgegriffen. Hierbei gilt es zwei entscheidende Fragen zu klären.

Standort:

Die Leitung der Stadtbücherei sieht die Installation auf dem Stadtplatz kritisch, nachdem das Rückgabeverhalten von manchen Benutzern der Stadtbibliothek nicht korrekt ist. Es muss deshalb befürchtet werden, dass der Schrank durch die Nähe zur Bücherei zu Rückgabezwecken missbraucht wird. Hierdurch kommt es zu Ungereimtheiten beim Rückgabezeitpunkt und einer Weiterverfolgung von säumigen Entleihern, z. B. mittels Mahnung. Ferner besteht die Gefahr einer Vermischung zwischen dem Bestand des Bücherschranks und den Büchern der Bücherei.

Zudem werden beim „StadtLesen“ mehrere große Schränke mit den Neuerscheinungen von über 120 Verlagen mit ca. 3.000 Büchern auf dem Stadtplatz aufgebaut. Auch hier ist eine Vermischung des Bücherbestandes des Bücherschranks mit den vorübergehend nutzbaren Buchexemplaren des „StadtLesens“ zu befürchten.

Die Verwaltung schlägt deshalb als möglichen Standort den Bahnhof vor. Diese Örtlichkeit weist eine erhebliche Frequenz auf. Ferner stellen die dort bereit gestellten Bücher in einem Bücherschrank auch für Pendler eine gute Möglichkeit dar, die Fahrzeit verstärkt mit Lesen zu nutzen. Schließlich ist denkbar den Schrank in die Wartehalle zu positionieren, sodass die Bücher kaum der Witterung ausgesetzt sind und die Wahrscheinlichkeit von Vandalismus reduziert wird.

Als andere Standort erscheinen jedoch auch die Berghalde, Gut Hub, der Kirchplatz oder in gut zugänglichen Foyer eines Geschäftes (z. B. Bank) als geeignet.

„Schrankpaten“:

Für die Betreuung des Schrankes bedarf es Schrankpaten, die regelmäßig den Zustand und die Gebrauchsfähigkeit kontrollieren. Hierdurch soll einer möglichen Vermüllung sowie dem Missbrauch durch das Einstellen von unerwünschten Schriftwerken vorgebeugt werden. Die Rolle eines „Schrankpaten“ können Vereine, anderen gemeinnützige Institutionen oder engagierte Bürgerinnen und Bürger übernehmen.

2. Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt die Aufstellung eines „Offenen Bücherschranks“ im Bereich des Bahnhofs und appelliert an Vereine, die Bürgerinnen und Bürger sowie sonstige Institutionen sich bei der Stadtverwaltung als „Schrankpate“ zu melden. Die erforderlichen Mittel sind im

Haushaltsplan 2018 einzustellen.

Der Antrag der Stadtratsfraktion BfP ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt und erledigt.

3. Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Aufstellung eines „Offenen Bücherschranks“ befristet auf ein Jahr. Standort soll hierfür für das erste Halbjahr der Stadtplatz und für das zweite Halbjahr der Bahnhof sein. Die Verwaltung wird beauftragt eine alte Telefonzelle zu organisieren. Die BfP Stadtratsfraktion wird für diese Zeit die „Schrankschaft“ übernehmen.

Der Antrag der Stadtratsfraktion BfP ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt und erledigt.

Mehrheitlich beschlossen Ja 18 Nein 4 (StRe Leinweber, Bocksberger, Frohwein-Sendl, Kleinen)

1. Vortrag:

Die „Freie Fraktion Penzberg“ beantragt mit Schreiben vom 22.11.2017, dass der Stadtrat beschließen möge, ein Ratsbegehren über den Neubau eines Schwimmbades am gleichen Standort wie das bestehende Wellenbad zu initiieren.

Begründet wird der Antrag dahingehend, dass die juristische Auseinandersetzung mit den Initiatoren des vom Stadtrat für unzulässig erklärten Bürgerbegehrens mit Blick auf den geplanten Neubau eines Schwimmbades für eine große Rechtsunsicherheit sorgt. Angesichts einer derzeitigen Baukostensteigerung um 10 Prozent pro Jahr (Tendenz weiter steigend) könnte sich deshalb eine in Folge der juristischen Auseinandersetzung erforderliche Verzögerung beim Beginn des Neubaus des Schwimmbades sehr ungünstig auf die Gesamtkosten auswirken. Um unnötige Kostensteigerungen zu vermeiden und einen verantwortungsvollen Umgang mit Steuergeldern zu dokumentieren, ist eine unmittelbare Einbeziehung der Penzberger Bürgerinnen und Bürger in der Frage, ob der geplante Schwimmbadneubau realisiert werden soll, die einzige Möglichkeit, zeitnah für Rechtssicherheit zu sorgen. Mit einem Ratsbegehren schafft die Stadt Penzberg erstens Klarheit und zweitens die Voraussetzung dafür, dass der Beginn des Neubaus des Schwimmbades ohne juristische Unsicherheit vollzogen werden kann.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 28.03.2017 über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „Sanierung Wellenbad Penzberg“ mit der Fragestellung – Sind Sie für den durchgehenden Badebetrieb und die kostensparende Sanierung? – beraten und unter anderem das Bürgerbegehren aus nachfolgendem Grund für unzulässig erklärt.

Nach der vorliegenden Unternehmenssatzung werden die Stadtwerke Penzberg als Kommunalunternehmen i. S. d. Art. 89 GO geführt. Aufgabe des Kommunalunternehmens ist u.a. die Errichtung, der Betrieb, die Instandsetzung sowie der Unterhalt des Wellenbades (§ 2 Abs. 1 der Satzung). In § 6 Abs. 3 der Satzung sind u. a. die Zuständigkeiten des Verwaltungsrates und die Weisungsgebundenheit durch den Stadtrat der Stadt Penzberg geregelt. Es wurden insoweit von den Erweiterungsmöglichkeiten des Weisungsrechts gem. Art. 90 Abs. 2 Satz 5 GO Gebrauch gemacht. Der Neubau bzw. eine Sanierung des Wellenbades fällt nicht unter den getroffenen Weisungskatalog der Satzung.

Damit ist auch das Kommunalunternehmen Stadtwerke Penzberg zur Entscheidung berechtigt, ob das Wellenbad neugebaut bzw. saniert wird. Der Stadtrat der Stadt Penzberg hat somit in dieser Frage keine Entscheidungskompetenz.

Ein Ratsbegehren ist die rechtliche Initiative des Stadtrates, um selbst einen Bürgerentscheid einzuleiten, während ein Bürgerbegehren von der Gemeindebevölkerung initiiert wird.

Es handelt sich hierbei jedoch um ein gleichgelagertes Instrument. Nachdem der Stadtrat aus dem vorgenannten Grund das Bürgerbegehren ablehnen musste, kann auch dem Antrag für ein Ratsbegehren, trotz anderer Fragestellung durch die Freie Fraktion Penzberg, nicht zugestimmt werden.

2. Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt den Antrag der Freie Fraktion Penzberg für ein Ratsbegehren mit der Fragestellung „Neubau eines Schwimmbades am gleichen Standort wie das bestehende Wellenbad“ als unzulässig abzulehnen.

3. Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, den Beschlussvorschlag der Verwaltung zum Beschluss zu erheben.

Der Antrag der Stadtratsfraktion Freie Fraktion ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt und erledigt.

**Mehrheitlich abgelehnt Ja 15 Nein 7 (StRe Niebling-Rößle, Sacher, Kammel,
Reitmeier, Anderl, Kühberger, Eberl)**

1. Vortrag:

In vorbereitenden Gesprächen hat der „Arbeitskreis Blaulichtzentrum“ auf dem Areal der Layritzhalle den durch den Stadtrat beauftragten Flächennachweis zur Überprüfung behandelt.

Vertreter aller Blaulichtorganisationen haben, zusammen mit den für den Flächennachweis beauftragten Architekturbüro S. Jocher aus Penzberg und dem Stadtbauamt in den vergangenen Monaten die einzelnen Raumbedarfe und ihre funktionalen Abhängigkeiten ermittelt, geprüft und nach Variantenuntersuchungen am 30.11.2017 in einer abschließenden Fassung zusammenstellen können.

Dieser abgestimmte Nachweis zur Realisierung des Blaulichtzentrums auf dem Layritz-Areal soll in der Sitzung durch das Architekturbüro vorgestellt werden.

Weiteres Vorgehen

Zur Ermittlung von belastbaren Kosten für das Gesamtvorhaben ist aus Sicht des bisher für den Flächennachweis beauftragten Architekturbüro S. Jocher aus Penzberg die Bearbeitung der Leistungsphasen HOAI I (Grundlagenermittlung) und II (Vorentwurf) notwendig.

Zur Anfertigung einer Machbarkeitsstudie wurden daher in Abstimmung mit der Ersten Bürgermeisterin folgende Büros aufgefordert ein Angebot nach Honorarordnung der Architekten und Ingenieure (HOAI) abzugeben:

Architektur	Büro S. Jocher, Penzberg
Statik	Büro P. Herzog, Penzberg
Gebäudetechnik	Büro T. Landgraf, Weilheim
Elektrotechnik	Büro M. Klingler, Benediktbeuern

2. Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat der Stadt Penzberg beauftragt das Planungsteam:

Projektbeteiligte Machbarkeitsstudie Blaulichtzentrum

Layritz Halle
Neubau Polizei Inspektion
Neubau BRK Haus

Architektur- und Städtebau:

Stephan Jocher Dipl. Ing. (FH), Architekten Stadtplaner
Karlstraße 11, 82377 Penzberg
Tel. 0 88 56 805 44 50
Mail: s.jocher@jocher.com

Bautechnik- in Kooperation mit Architekturbüro Jocher

Ingenieurbüro für Bauwesen, Dipl. Ing. FH) Holger Fey
Grube 37, 82377 Penzberg
Tel. 0 88 56- 800 777
Mail: holger.fey@ib-fey.com

Haustechnik - technische Gebäudeausrüstung und Energieberatung

Ingenieurbüro Landgraf, Dipl. Ing. (FH) Thomas Landgraf
Kirchmayrstraße 6, 82362 Weilheim
Tel. 0881 94160
Mail: weilheim@iblandgraf.de

Elektroplanung • Energie- und Gebäudetechnik

IB für Elektrotechnik, Dipl. Ing. (TU) Marcus Klingler
Carl-Orff-Str. 7, 83671 Benediktbeuern
Tel. 0 88 57-69 531
Mail: info@imkep.de

Tragwerksplanung

Ingenieurbüro Herzog, Dipl. Ing. Peter Herzog
Im Thai 9, 82377 Penzberg
Tel. 0 88 56/92 94-0
Mail: info@ib-herzog.de

Brandschutz

Beratende Ingenieure PartGmbB, Ott Sobotta Schmidbauer
Dr. Rüdiger Sobotta
Grube 37, 82377 Penzberg
Tel. 0 88 56/69 30
Mail: penzberg@ib-oss.de

mit der Erstellung einer Machbarkeitsstudie zur Realisierung eines Blaulichtzentrums auf dem städtischen Layritz-Areal. Die dazu verfügbaren Haushaltsmittel in Höhe von 100.000,- € brutto sind auf der HHST 1.8809.9450 für das Jahr 2018 eingestellt.

3. Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, das Planungsteam mit der Erstellung einer Machbarkeitsstudie zur Realisierung eines Blaulichtzentrums auf dem städtischen Layritz-Areal zu beauftragen. Die dazu verfügbaren Haushaltsmittel in Höhe von 100.000,- € brutto sind auf der HHST 1.8809.9450 für das Jahr 2018 eingestellt.

Einstimmig beschlossen Ja 22 Nein 0

1. Vortrag:

Durch das KU Stadtwerke Penzberg wird die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens für das Grundstück Fl. Nr. 298/7 zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage beantragt.

Vorhaben:

- Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Leistung von 750 kWp
- Die Anlage wird im 110m-Randstreifen der Bahnlinie errichtet

Durch das KU Stadtwerke Penzberg wird ebenfalls die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens für das Grundstück Fl. Nr. 315 zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage beantragt.

Vorhaben:

- Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Leistung von 750 kWp
- Die Anlage wird im 110m-Randstreifen der Bahnlinie errichtet

Nach Aussage des Antragstellers kann mit den beiden Anlagen ein Energieertrag von 825.000 kWh erzeugt werden. Das entspricht dem Energieverbrauch von ca. 470 Haushalten (bei einem Verbrauch von 3.500 kWh/Jahr)

Lageplanunterlagen sind dieser Vorlage als Anlagen beigelegt.

Aus Sicht des Stadtbaumeisters wird das Landschaftsbild insbesondere durch die östliche Anlage beeinträchtigt. Hier sollten im Rahmen der Bebauungsplanbearbeitung geeignete geometrische Vorgaben (Höhenlage, Gelände-Modellierungen, o. Ä.) mit Umsetzungspflicht für den Vorhabenträger erarbeitet und mittels städtebaulichem Vertrag fixiert werden.

Nach Errichtung der Anlagen könnte das Interesse an Folgenutzungen in diesem Bereich wie z. B. einer E-Tankstelle mit Einkaufsmöglichkeiten entstehen. In Abstimmung mit dem Landratsamt erfolgt hier der Hinweis, dass PV-Freiflächenanlagen kein Ansatz für das Abweichen vom Anbindegebot darstellen können.

Aufgrund der räumlichen Trennung der Freiflächenphotovoltaikanlagen wird je Photovoltaikanlage die Aufstellung eines Bebauungsplanes als sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO zur Energiegewinnung vorgeschlagen.

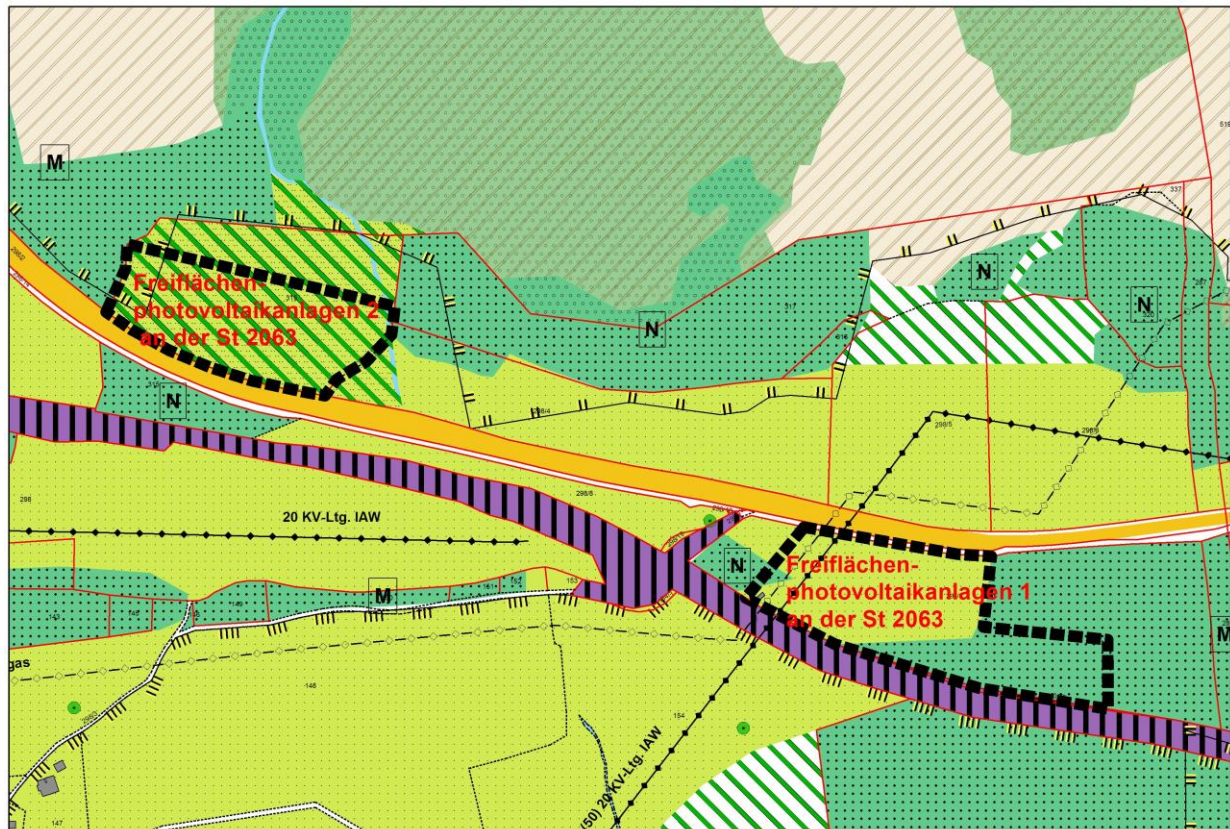
2. Empfehlungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten vom 14.11.2017:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehrsangelegenheiten empfiehlt dem Stadtrat der Stadt Penzberg die Aufstellung des Bebauungsplanes "Freiflächenphotovoltaikanlagen 1 an der St 2063" anzuordnen.

Die Bebauungspläne dienen der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen zur Energiegewinnung auf dem Grundstück Flur Nummer 298/7.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehrsangelegenheiten empfiehlt dem Stadtrat der Stadt Penzberg die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Penzberg für den Umgriff des Bebauungsplanes "Freiflächenphotovoltaikanlagen 1 an der St 2063" zur Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlagen“ an Stelle der bisher ausgewiesenen landwirtschaftlichen Fläche (Intensiv-Grünland) und der bisher ausgewiesenen Waldfläche auf der Flurnummer 298/7 im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB anzuordnen.

Auszug aus dem Flächennutzungsplan



Die Beauftragung eines Stadtplaners und die Übernahme von Verfahrenskosten für notwendig werdende Gutachten hat durch den Antragsteller zu erfolgen.

Das Landschaftsbild wird insbesondere durch die östliche Anlage beeinträchtigt. Hier sollten im Rahmen der Bebauungsplanbearbeitung geeignete geometrische Vorgaben (Höhenlage, Gelände-Modellierungen, o. Ä.) mit Umsetzungspflicht für den Vorhabenträger erarbeitet und mittels städtebaulichem Vertrag fixiert werden.

3. Beschluss des Stadtrates vom 28.11.2017:

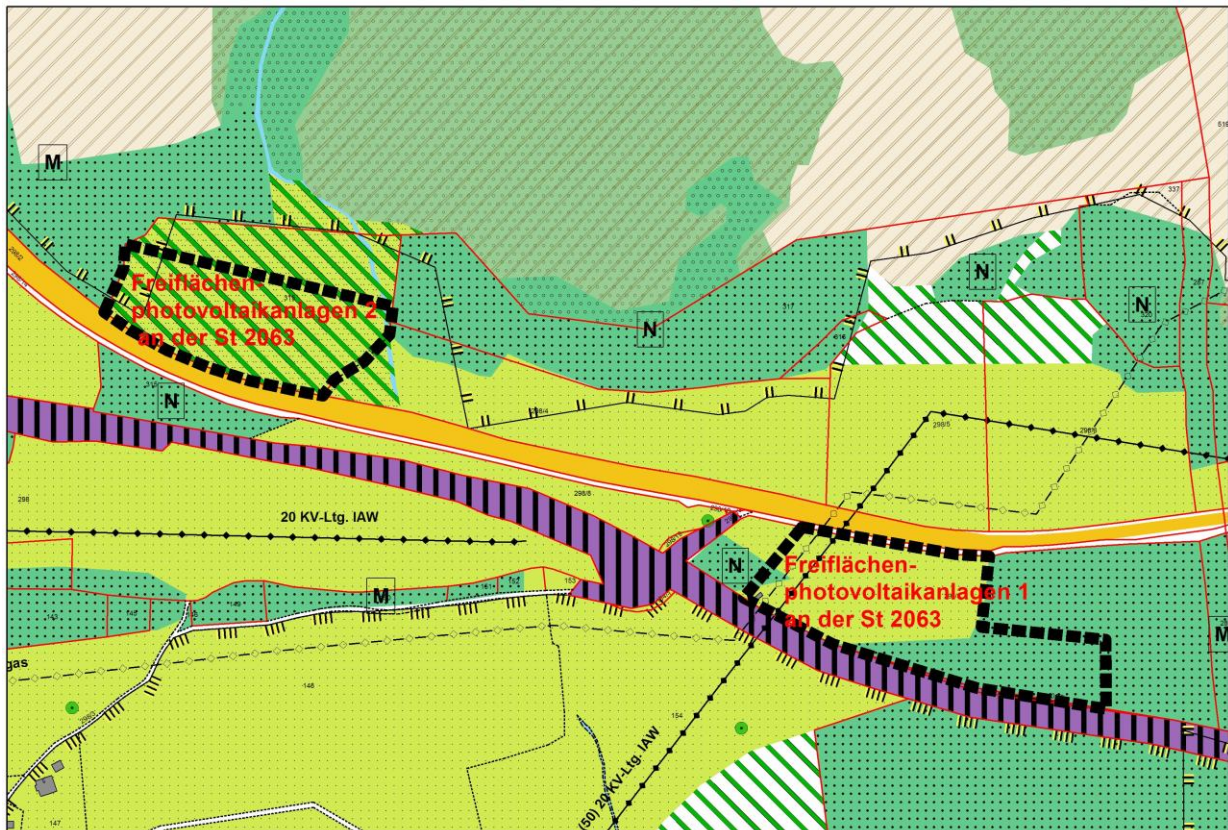
Der Stadtrat der Stadt Penzberg ordnet die Aufstellung des Bebauungsplanes "Freiflächenphotovoltaikanlagen 1 an der St 2063" als vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) an.

Der Bebauungsplan dient der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen zur Energiegewinnung auf dem Grundstück Flur Nummer 298/7.

Der Stadtrat der Stadt Penzberg ordnet die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Penzberg für den Umgriff des Bebauungsplanes "Freiflächenphotovoltaikanlagen 1 an der St 2063" zur Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung

„Freiflächenphotovoltaikanlagen“ an Stelle der bisher ausgewiesenen landwirtschaftlichen Fläche (Intensiv-Grünland) und der bisher ausgewiesenen Waldfläche auf der Flurnummer 298/7 im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB an.

Auszug aus dem Flächennutzungsplan



Die Beauftragung eines Stadtplaners und die Übernahme von Verfahrenskosten für notwendig werdende Gutachten hat durch den Antragsteller zu erfolgen.

Das Landschaftsbild wird insbesondere durch die östliche Anlage beeinträchtigt. Hier sollten im Rahmen der Bebauungsplanbearbeitung geeignete geometrische Vorgaben (Höhenlage, Gelände-Modellierungen, o. Ä.) mit Umsetzungspflicht für den Vorhabenträger erarbeitet und mittels städtebaulichem Vertrag fixiert werden.

4. Antrag auf Einleitung des Bebauungsplanverfahrens durch den Vorhabenträger:

Zusammen mit dem Entwurf des Durchführungsvertrags hat die VSP 23 GmbH und Co. KG, vertreten durch DSW Verwaltungs GmbH, München, wiederum vertreten durch Herrn Florian Schönberger und Herrn Amir Roughani, wobei das KU Stadtwerke Penzberg durch Kooperationsvereinbarung mit der Vispiron EPC GmbH zu einer 50 %igen Beteiligung berechtigt ist, als Vorhabenträger die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens beantragt. Die Vorentwürfe des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaikanlage 1 an der St. 2063“ sowie der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes werden derzeit erstellt. Die Begründungen liegen der Vorlage als Anlage bereits bei.

5. Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt auf Grundlage des Vorentwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächenphotovoltaikanlagen 1 an der St. 2063“ sowie des Vorentwurfs der

27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Penzberg und des Entwurfs des Durchführungsvertrags die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaikanlagen 1 an der St. 2063“ sowie des Verfahrens zur 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Penzberg und fasst den Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie zur Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

6. Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, den Beschlussvorschlag der Verwaltung zum Beschluss zu erheben.

Mehrheitlich beschlossen Ja 20 Nein 2 (StRe Niebling-Röble, Reitmeier)

1. Vortrag:

Durch das KU Stadtwerke Penzberg wird die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens für das Grundstück Fl. Nr. 298/7 zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage beantragt.

Vorhaben:

- Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Leistung von 750 kWp
- Die Anlage wird im 110m-Randstreifen der Bahnlinie errichtet

Durch das KU Stadtwerke Penzberg wird ebenfalls die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens für das Grundstück Fl. Nr. 315 zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage beantragt.

Vorhaben:

- Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Leistung von 750 kWp
- Die Anlage wird im 110m-Randstreifen der Bahnlinie errichtet

Nach Aussage des Antragstellers kann mit den beiden Anlagen ein Energieertrag von 825.000 kWh erzeugt werden. Das entspricht dem Energieverbrauch von ca. 470 Haushalten (bei einem Verbrauch von 3.500 kWh/Jahr)

Lageplanunterlagen sind dieser Vorlage als Anlagen beigelegt.

Aus Sicht des Stadtbaumeisters wird das Landschaftsbild insbesondere durch die östliche Anlage beeinträchtigt. Hier sollten im Rahmen der Bebauungsplanbearbeitung geeignete geometrische Vorgaben (Höhenlage, Gelände-Modellierungen, o. Ä.) mit Umsetzungspflicht für den Vorhabenträger erarbeitet und mittels städtebaulichem Vertrag fixiert werden.

Nach Errichtung der Anlagen könnte das Interesse an Folgenutzungen in diesem Bereich wie z. B. einer E-Tankstelle mit Einkaufsmöglichkeiten entstehen. In Abstimmung mit dem Landratsamt erfolgt hier der Hinweis, dass PV-Freiflächenanlagen kein Ansatz für das Abweichen vom Anbindegebot darstellen können.

Aufgrund der räumlichen Trennung der Freiflächenphotovoltaikanlagen wird je Photovoltaikanlage die Aufstellung eines Bebauungsplanes als sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO zur Energiegewinnung vorgeschlagen.

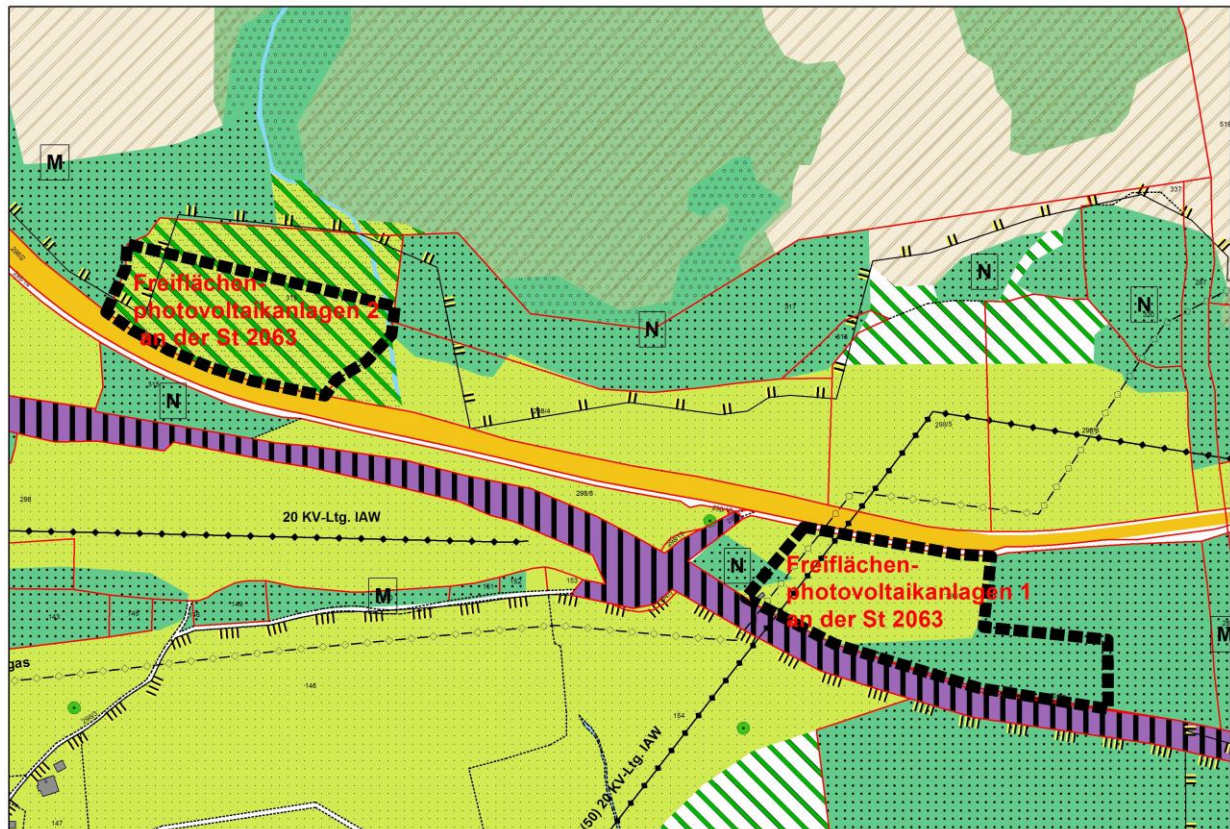
2. Empfehlungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten vom 14.11.2017:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehrsangelegenheiten empfiehlt dem Stadtrat der Stadt Penzberg die Aufstellung des Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaikanlagen 2 an der St 2063“ anzuordnen.

Die Bebauungspläne dienen der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen zur Energiegewinnung auf dem Grundstück Flur Nummer 315.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehrsangelegenheiten empfiehlt dem Stadtrat der Stadt Penzberg die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Penzberg für den Umgriff des Bebauungsplanes "Freiflächenphotovoltaikanlagen 2 an der St 2063" zur Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlagen“ an Stelle der bisher ausgewiesenen landwirtschaftlichen Fläche (Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung) auf der Flurnummer 315 im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB anzuordnen.

Auszug aus dem Flächennutzungsplan



Die Beauftragung eines Stadtplaners und die Übernahme von Verfahrenskosten für notwendig werdende Gutachten hat durch den Antragsteller zu erfolgen.

Das Landschaftsbild wird insbesondere durch die östliche Anlage beeinträchtigt. Hier sollten im Rahmen der Bebauungsplanbearbeitung geeignete geometrische Vorgaben (Höhenlage, Gelände-Modellierungen, o. Ä.) mit Umsetzungspflicht für den Vorhabenträger erarbeitet und mittels städtebaulichem Vertrag fixiert werden.

3. Beschluss des Stadtrates vom 28.11.2017:

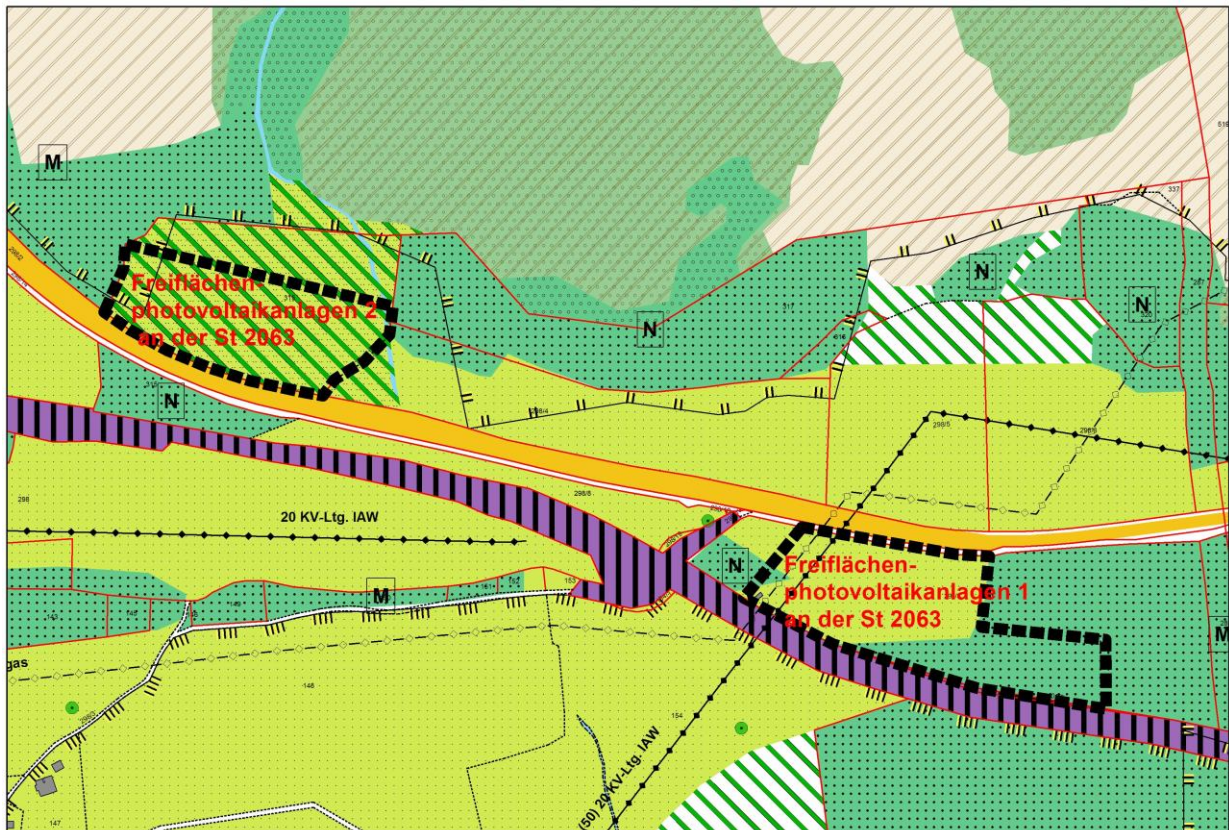
Der Stadtrat der Stadt Penzberg ordnet die Aufstellung des Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaikanlagen 2 als vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) an.

Der Bebauungsplan dient der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen zur Energiegewinnung auf dem Grundstück Flur Nummer 315.

Der Stadtrat der Stadt Penzberg ordnet die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Penzberg für den Umgriff des Bebauungsplanes "Freiflächenphotovoltaikanlagen 2 an der St 2063" zur Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung

„Freiflächenphotovoltaikanlagen“ an Stelle der bisher ausgewiesenen landwirtschaftlichen Fläche (Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung) auf der Flurnummer 315 im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB an.

Auszug aus dem Flächennutzungsplan



Die Beauftragung eines Stadtplaners und die Übernahme von Verfahrenskosten für notwendig werdende Gutachten hat durch den Antragsteller zu erfolgen.

Das Landschaftsbild wird insbesondere durch die östliche Anlage beeinträchtigt. Hier sollten im Rahmen der Bebauungsplanbearbeitung geeignete geometrische Vorgaben (Höhenlage, Gelände-Modellierungen, o. Ä.) mit Umsetzungspflicht für den Vorhabenträger erarbeitet und mittels städtebaulichem Vertrag fixiert werden.

4. Antrag auf Einleitung des Bebauungsplanverfahrens durch den Vorhabenträger:

Zusammen mit dem Entwurf des Durchführungsvertrags hat die VSP 22 GmbH und Co. KG, vertreten durch DSW Verwaltungs GmbH, München, wiederum vertreten durch Herrn Florian Schönberger und Herrn Amir Roughani, wobei das KU Stadtwerke Penzberg durch Kooperationsvereinbarung mit der Vispiron EPC GmbH zu einer 50 %igen Beteiligung berechtigt ist, als Vorhabenträger die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens beantragt. Die Vorentwürfe des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaikanlage 2 an der St. 2063“ sowie der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes werden derzeit erstellt. Die Begründungen liegen der Vorlage als Anlage bereits bei.

5. Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt auf Grundlage des Vorentwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächenphotovoltaikanlagen 2 an der St. 2063“ sowie des Vorentwurfs der

28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Penzberg und des Entwurfs des Durchführungsvertrags die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaikanlagen 2 an der St. 2063“ sowie des Verfahrens zur 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Penzberg und fasst den Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie zur Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

6. Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, den Beschlussvorschlag der Verwaltung zum Beschluss zu erheben.

Mehrheitlich beschlossen Ja 20 Nein 2 (StRe Niebling-Rößle, Reitmeier)

1. Vortrag:

Erste Bürgermeisterin Elke Zehetner blickt nochmals auf die wichtigsten Ereignisse und stadtpolitischen Themen im Jahr 2017 zurück.

2. Sitzungsverlauf:

In ihrem Vortrag bedankt sie sich bei den Stadtratsmitgliedern und der Verwaltung für die gute Zusammenarbeit. Sie bittet, nachdem so langsam der Wahlkampf beginne auf die Bürger Rücksicht zu nehmen. Sie verweist auf die rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen und betont, dass doch alle miteinander für unsere Stadt arbeiten. Für das kommende Jahr wünscht Sie sich einen besseren Umgang untereinander.

Zur Kenntnis genommen

Elke Zehetner
Erste Bürgermeisterin

Daniela Koller
Schriftführung